

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

NaturEnergie Dietersdorf GmbH & Co. KG; Biogasanlage in Schönsee

Die NaturEnergie Dietersdorf GmbH & Co. KG, Schwandner Straße 10, 92539 Schönsee (Vorhabensträger), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung und Änderung der bestehenden Biogasanlage auf den Fl.Nrn. 373 und 374/4 der Gemarkung Schönsee in 92539 Schönsee vorgelegt:

- a) Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW-Moduls mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.050 kW

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Umsetzung der Maßnahme nach Buchst. a) dieser Bekanntmachung überschreitet die Biogasanlage den Prüfwert in Höhe von 1.000 kW nach Nr. 1.2.2.2 und den Prüfwert nach Nr. 8.4.2.2 in Höhe von 1,2 Mio Nm³ der Anlage 1 zum UVPG. Die Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG enthalten in ihrer Spalte 2 den Eintrag „S“. Deswegen war durch eine standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 und 4 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht, weil einerseits auf den Fl.Nrn. 373 und 374/4 der Gemarkung Schönsee selbst keine Schutzgüter nach Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG vorhanden und andererseits das Vorhaben

keine Wirkfaktoren, insbesondere nach Nr. 1.5 der Anlage 3 zum UVPG (Emission von Stickstoffverbindungen), in einem Ausmaß beinhaltet, die bei den gegebenen Entfernungen zu solchen Schutzgütern erhebliche nachteilige Auswirkungen auf solche Schutzgüter verursachen können.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, den 21.07.2020

Landratsamt Schwandorf